

**Titel:**

**Erfolgreiche Klage gegen bauaufsichtlichen Bescheid - Auslegung des Begehrens**

**Normenkette:**

BayBO Art. 10, Art 54 Abs. 2 S. 1

VwZVG Art. 19, Art. 32, Art. 36

VwGO § 88, § 103

**Leitsätze:**

1. Der Zulässigkeit einer Klage (hier: Anfechtungsklage gegen bauaufsichtsrechtlichen Bescheid) steht nicht entgegen, dass die Klägerin weder in ihrem Schriftsatz vom XX.YY.ZZZZ einen bestimmten Antrag angekündigt, noch - mangels Anwesenheit - in der mündlichen Verhandlung einen bestimmten Antrag gestellt hat, wenn sich aus dem gesamten Vorbringen einschließlich der Anknüpfungstatsachen aus der Gerichtsakte ein schlüssiger Antrag herauslesen lässt. (redaktioneller Leitsatz)

2. Mittels Art. 54 Abs. 2 S. 1 u. 2 Halbs. 1 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde u.a. provisorische Sicherungsarbeiten an baulichen Anlagen zur Abwendung einer Gefahr aufgeben, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Fertigstellung eines Vorhabens eintreten. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

unbegründete Klage einer Grundstückseigentümerin gegen Bescheid der Bauaufsichtsbehörde zum Aufstellen eines Bauzaunes als Sicherungsmaßnahme um eine nach Brandfall nicht mehr standsichere, grenzständige Scheune, Androhung der Ersatzvornahme, Grundstückseigentümerin, Aufstellen, Bauzaun, Sicherungsmaßnahme, Gefahrenabwehr, Wohnhaus, Grundstück, Sicherheit und Ordnung, Auslegung, Klageschrift, Klageantrag

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 19120

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar.

3. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

1

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen einen bauaufsichtlichen Bescheid des Beklagten vom 3. April 2019.

2

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks FINr. ... der Gemarkung ... in der Gemeinde ... (\* ... in ...). Das Grundstück ist u.a. mit einer Scheune bebaut, die unmittelbar an das Wohnhaus der Klägerin angrenzt. Am 6. März 2019 führte das Landratsamt ... auf telefonischen Hinweis der Nachbarin der Klägerin eine Ortsbesichtigung des klägerischen Grundstücks durch, bei dem auch Farbfotos gefertigt worden sind, deren Ausdruck zum Verwaltungsakt genommen wurde. Anlass der Ortsbesichtigung war ein Brandfall im Scheunengebäude. Im Rahmen der Ortseinsicht stellte das Landratsamt fest, dass der gesamte Dachstuhl der Scheune niedergebrannt sei. Es stünden lediglich noch Maueraußenwände mit Höhen von über fünf Metern. Die Mauern stünden zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze zum nachbarlichen Grundstück FINr. ... im Süden. Es seien bereits zahlreiche Mauersteine und Dachziegel auf die daneben befindliche, nachbarliche Scheune gefallen, so dass das Dach teilweise stark beschädigt worden sei. Darüber hinaus

fehlten am Wohnhaus der Klägerin vor allem am südlichen Ortsgang zahlreiche Ziegel. Außerdem sei das Giebelmauerwerk des Wohnhauses zur Scheune hin ungeschützt, so dass Feuchtigkeit in dieses eindringen und für weitere Schäden sorgen könne. Das Grundstück der Klägerin sei zum Teil bereits mit einer Einfriedung bzw. einem Bauzaun eingezäunt. Die Einfriedung weise aber Fehlstellen auf, so dass ein Betreten des Grundstücks nach wie vor möglich sei.

### 3

Mit Schreiben vom 14. März 2019 hörte das Landratsamt die Klägerin zu diesem Sachverhalt an. Das Landratsamt teilte ferner mit, es bestehe aus seiner Sicht eine von den Gebäuden auf dem Grundstück der Klägerin ausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen, insbesondere Kindern. Es seien daher bauaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. So sei umgehend nach Erhalt des Anhörungsschreibens, jedoch spätestens bis zum 22. März 2019 der Gefahrenbereich um den gesamten Gebäudekomplex mit einem zwei Meter hohen, dicht geschlossenen Bauzaun entsprechend einem beigefügten Lageplan (dort in roter Markierung) aufzustellen und Fehlstellen in der Einfriedung zu schließen. Weiter sei die Dachfläche des Wohnhauses bis zum 12. April 2019 vollständig instand zu setzen. Bis zu diesem Datum sei zudem die brandfällige Scheune vollständig abzubrechen. Das Landratsamt bat die Klägerin sich wegen des Aufstellens des Bauzaunes mit der Nachbarin des Grundstücks FINr. ... in Verbindung zu setzen, da der Zaun teilweise auf diesem Grundstück zu errichten und zudem auch ein Teilbereich der grenzständigen Scheune der Nachbarin zu sperren sei. Die Klägerin quittierte am 14. März 2019 den Erhalt des Anhörungsschreibens.

### 4

Mit Schreiben vom 13. März 2019 wurde der Eigentümerin des Grundstücks FINr. ... durch das Landratsamt der Sachverhalt unter Beifügung eines mit farblichen Markierungen versehenen Lageplans mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass sie die Absperrmaßnahmen bis zur Beseitigung der Gefährdungssituation dulden müsse (Bl. 14 f. d. Behördenakte). Eine Reaktion der Nachbarin der Klägerin oder der Erlass eines Duldungsbescheides sind nicht aktenkundig. In der mündlichen Verhandlung bekundete die Vertreterin des Beklagten, der im Landratsamt zuständige Sachbearbeiter habe die Frage der Bauzaunaufstellung mit der Nachbarin der Klägerin persönlich erörtert und diese habe sich mündlich mit der Sicherungsmaßnahme einverstanden erklärt, soweit auch ihr Grundstück davon betroffen ist.

### 5

Unter dem 3. April 2019 vermerkte der Sachbearbeiter im Landratsamt, dass die Klägerin in einem Telefonat an diesem Tag mitgeteilt habe, sie wolle sich kümmern, aber die Firmen hätten alle keine Zeit. Ihr sei deutlich gesagt worden, sie müsse umgehend den Zaun anbringen und die Scheune abreißen. Die Klägerin habe hierauf entgegnet, dass sie das nicht wolle, es sei ihr Grundstück. Das Landratsamt werde Post von ihrem Rechtsanwalt erhalten.

### 6

Nunmehr erließ der Beklagte den klagegegenständlichen Bescheid am selben Tag. Unter Ziffer I. wird die Klägerin aufgefordert, gemäß der Linienführung des in der Anlage zum Bescheid befindlichen Lageplans einen undurchlässigen, zwei Meter hohen Bauzaun für die im Lageplan mit der Farbe „grün“ markierte Scheune auf den Grundstücken FINr. ... und ... der Gemarkung ..., Stadt ... aufzustellen. Unter Ziffer II. wird die sofortige Vollziehung der Nummer I. des Bescheids angeordnet. Mit Ziffer III. droht der Beklagte der Klägerin für den Fall der Nichterfüllung von Ziffer I. bis spätestens zum 18. April 2019 die Ersatzvornahme auf Kosten der Klägerin an und veranschlagte den Kostenbetrag vorläufig auf 1.000,00 Euro. Der Betrag werde bereits vor der Durchführung der Ersatzvornahme fällig. Im Weiteren wurden mit Ziffer IV. die Kosten des Verfahrens der Klägerin auferlegt. Unter Ziffer V. schließlich setzte der Beklagte eine Gebühr in Höhe von 160,00 Euro fest und erhob Auslagen in Höhe von 4,11 Euro.

### 7

In den Gründen zum Bescheid wird u.a. ausgeführt, dass sich die Anordnung zum Aufstellen eines Bauzaunes auf Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO stütze. Bauliche Anlagen seien so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werde. Im Falle der Scheune der Klägerin bestehe akute Einsturzgefahr, das Dachtragwerk sei abgebrannt und es habe Schäden im Gebäudeinneren gegeben. Daraus resultiere eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Das Gebäude sei offen zugänglich und herabfallende Bauteile stellten damit eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Allgemeinheit dar. Darüber hinaus seien die Maueraußenwände mit über fünf Metern Länge noch direkt zum nachbarlichen Grundstück

vorhanden. Es seien bereits zahlreiche Mauersteine bzw. Dachziegel auf die daneben befindliche nachbarliche Scheune gefallen, so dass es zu Schäden am Dach gekommen sei. Die getroffene Anordnung ergehe im pflichtgemäßen Ermessen. Es handle sich hierbei insbesondere um das einzige geeignete und auch mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr. Die Androhung der Ersatzvornahme sei vor dem Hintergrund des Verhaltens der Klägerin und auch wegen einer zeitnahen Realisierung der Gefahrenabwehr zulässig. Ein Zwangsgeld lasse keinen Erfolg erwarten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Gründe des Bescheids wird auf diesen verwiesen.

## **8**

Ein Zustellnachweis für den an die Anschrift ... in ... adressierten Bescheid findet sich nicht in den Verwaltungsvorgängen. Indes meldete sich die Klägerin schriftlich am 14. April 2019 beim Landratsamt und erhob Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. April 2019. Eine Begründung wurde angekündigt. Das Schreiben der Klägerin gibt eine abweichende Anschrift für die Klägerin an, bei der es sich ausweislich der Angaben der Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung wohl um die Anschrift der der Klägerin nach dem Brandfall zugewiesenen Sozialwohnung handelt.

## **9**

Mit Schreiben vom 16. April 2019 an die Klägerin, wiederum adressiert an die ... .. in ..., verwies das Landratsamt darauf, dass Widerspruch als Rechtsbehelf gegen den Bescheid nicht erhoben werden könne. Hinsichtlich der möglichen Rechtsmittel werde auf die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

## **10**

Bereits mit Schreiben vom 14. April 2019, bei Gericht am 15. April 2019 eingegangen, wandte sich die Klägerin an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach und legte „Widerspruch“ gegen die Anordnung des Landratsamtes ... vom 3. April 2019 ein. Ebenso wurde eine Begründung durch gesonderten Schriftsatz des Anwalts der Klägerin angekündigt. Auch in diesem Schreiben gab die Klägerin die Adresse der zugewiesenen Sozialwohnung im Absenderfeld an. Einen konkreten Antrag hat die Klägerin nicht angekündigt. Die Klägerin hat auch mangels Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung keinen konkreten Antrag gestellt. Sie begehrt sinngemäß (§ 88 VwGO) aus ihrem gesamten Vorbringen im gerichtlichen Verfahren:

## **11**

Der Bescheid des Landratsamtes ... vom 3. April 2019 wird aufgehoben.

## **12**

Der Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 15. Juli 2019 geäußert und in der mündlichen Verhandlung beantragt,

die Klage abzuweisen.

## **13**

Unter Vorlage der Behördenakte erwiderte der Beklagte, dass die unter Ziffer III. des klagegegenständlichen Bescheids angedrohte Ersatzvornahme in Bälde durchgeführt werde.

## **14**

Auf Sachstandsanfrage des Gerichts teilte der Beklagte am 29. Oktober 2019 mit, dass die Durchführung der Ersatzvornahme noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, weil der Sachverhalt komplex sei, da der Bauzaun auch auf dem nachbarlichen Grundstück errichtet und in der Folge dann eine Gesamtlösung erarbeitet werden müsse. Der Bauzaun könne nicht dauerhaft auf dem nachbarlichen Grundstück stehen bleiben. Die Gemengelage Bauzaun, gegebenenfalls Abbruch, gegebenenfalls Instandsetzung, sei aufzulösen.

## **15**

Dieses Schreiben wurde der Klägerin durch das Gericht an ihre Anschrift ... .. in ... zur Kenntnisnahme übermittelt.

## **16**

Hierauf entgegnete die Klägerin mit Schreiben vom 3. November 2019, nunmehr im Adressfeld wieder die ... .. in ... benennend, sie werde in der kommenden Woche selbst einen Bauzaun aufstellen. Einen weiteren Abriss ihrer Gebäude oder Gebäudeteile komme nicht in Frage. Sie führe eine Klage gegen die

Stadt ... wegen unerlaubtem Abriss ohne rechtmäßigen Beschluss. Eine ursprünglich beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängig gemachte Klage (AN 17 K 19.01082) hat die Kammer mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 an das Landgericht ... verwiesen.

**17**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Behördenakte des Landratsamtes ..., insbesondere die darin enthaltenen Fotografien verwiesen. Für den Gang der am 16. Juli 2020 stattgefundenen mündlichen Verhandlung nimmt die Kammer auf die gefertigte Niederschrift Bezug.

## **Entscheidungsgründe**

**18**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung über die Klage verhandeln und entscheiden, weil die Klägerin hierauf mit der Ladung hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

**19**

Die Ladung der Klägerin zur mündlichen Verhandlung war auch im Übrigen ordnungsgemäß erfolgt. Zwar ist als Anschrift der Klägerin die von ihr in der Klageschrift benannte Adresse (\* ... in ...\*) in der Gerichtsakte erfasst und richtete sich die Ladung abweichend hiervon an die ursprüngliche Meldeadresse der Klägerin (\* ... in ...\*). Die Zustellung der Ladung gemäß § 56 VwGO konnte jedoch ausweislich der Postzustellungsurkunde, der insoweit Beweiskraft zukommt, an die im vorliegenden Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Klägerin ersatzweise durch Niederlegung des Schriftstücks in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten an der Anschrift ... in ... am 29. Mai 2020 bewirkt werden. Gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 176 Abs. 2, 178 Abs. 1 Nr. 1, 180 ZPO erfolgt die Zustellung dabei im Falle der Abwesenheit des Zustellungsadressaten in den Räumen, in denen diese Person wohnt, sowie bei Abwesenheit weiterer Personen im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ersatzweise durch Einlegen des Schriftstücks in einen zur Wohnung gehörenden Briefkasten. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich bei der Zustelladresse um die Wohnung des Adressaten handelt; § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO kommt vorliegend ersichtlich nicht zum Tragen. Die Belange des Zustellungsadressaten gebieten es, im Ausgangspunkt auf die tatsächlichen Verhältnisse, d.h. dessen räumlichen Lebensmittelpunkt abzustellen. Nicht maßgebend ist daher der Wohnsitzbegriff des § 7 BGB oder die polizeiliche Meldung, die aber ein Indiz für den tatsächlichen Wohnsitz sein kann. Anknüpfungspunkt ist vielmehr die tatsächliche Benutzung einer Wohnung zum Tagesaufenthalt und/oder zum Schlafen, weil damit grundsätzlich auch die Möglichkeit einhergeht, in zumutbarer Weise von zugestellten Sendungen Kenntnis zu nehmen (Münchener Kommentar-ZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 178 Rn. 5). Die Zustellmöglichkeit endet, wenn der räumliche Mittelpunkt des Lebens an einen anderen Aufenthaltsort verlagert wird. Hierzu reicht nicht allein die bloße Absicht; der Aufgabewille muss vielmehr in dem gesamten Verhalten des Wohnungsinhabers so zum Ausdruck kommen, dass dies für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter - nicht jedoch unbedingt für den Absender oder den Zusteller - auch erkennbar wird. Ob der Adressat sich polizeilich ab- oder umgemeldet hat oder sich noch Sachen von ihm in den Räumen befinden, ist nicht ausschlaggebend, kann aber bei einer Gesamtbetrachtung indizielle Bedeutung erlangen (Münchener Kommentar-ZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 178 Rn. 7).

**20**

In Anwendung dieses Maßstabes kommt die Kammer aufgrund einer Gesamtbetrachtung der gerichtsbekanntem Umstände zu dem Schluss, dass es sich bei der Anschrift ... in ... noch um eine Wohnung im zustellungsrechtlichen Sinne handelt und die Ladung zur mündlichen Verhandlung dorthin adressiert werden konnte. Vor dem Brandfallereignis war die Klägerin nach Bekunden des Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der ... in ... melderechtlich erfasst. Allein der Umstand, dass der Klägerin nach dem Brandfall in ihrem Scheunengebäude, der auch ihr Wohnhaus mitbetraf, vorübergehend eine anderweitige Wohnung zugeteilt worden war, vermag die Wohnungseigenschaft nicht aufzuheben. Aus den im Verwaltungsakt befindlichen Lichtbildern (Bl. 10 u. 37 d. Behördenakte) wird ersichtlich, dass der von der Scheune separate Wohntrakt im Anwesen der Klägerin erreichbar und wohl auch betretbar ist. In der Verwaltungsakte des Beklagten ist weiter vermerkt, dass die Klägerin sich trotz Zuweisung einer Sozialwohnung der Stadt regelmäßig auf ihrem Grundstück aufhalte (Bl. 23 d. Behördenakte). Insbesondere existiert auch nach wie vor ein zur Wohnung gehörender Briefkasten, in den das gerichtliche Ladungsschreiben eingelegt werden konnte und zeigt das Schreiben der Klägerin vom 3. November 2019

an das Gericht, dass die Klägerin auch tatsächlich Post unter der Anschrift ihres Grundstückes entgegen- und zur Kenntnis nimmt. Dies wird zudem dadurch bekräftigt, dass die Klägerin in jenem Schreiben schließlich selbst wieder die Adresse ihres Grundstückes im Briefkopf angab.

## **21**

Da auch die zweiwöchige Ladungsfrist des § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO unter Zugrundelegung der Zustellfiktion des § 180 Satz 2 ZPO gewahrt wurde, erfolgte die Ladung der Klägerin zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß.

## **22**

Die im Wege der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) statthafte und auch form- und fristgerecht (§§ 81 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 1 VwGO) erhobene Klage (1.) gegen den Bescheid des Beklagten vom 3. April 2019 ist unbegründet (2.), denn der Bescheid erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klage war somit abzuweisen.

## **23**

1. Die Klage ist zulässig. Sie wurde ordnungsgemäß erhoben und ist als statthafte Anfechtungsklage auszulegen.

## **24**

Das Schreiben der Klägerin vom 14. April 2019, bei Gericht am 15. April 2019 eingegangen, erfüllt die zwingenden Anforderungen an eine Klageschrift. Es ist unschädlich, dass die Klägerin hierin „Widerspruch“ eingelegt hat, denn insoweit war das Schreiben der anwaltlich nicht vertretenen Klägerin sachdienlich auszulegen (§ 88 VwGO). Mit der Klage bringt die Klägerin zum Ausdruck, was sie von wem weswegen begehrt. Es ist daher zuvörderst Aufgabe des Gerichts, dieses im Antrag und im gesamten Klägervorbringen zum Ausdruck kommende Rechtsschutzziel (Klagebegehren) zu ermitteln (dazu BVerfG, B.v. 29.10.2015 - 2 BvR 1493/11, NVwZ 2016, 238). Entscheidend ist dabei das materielle Rechtsschutzbegehren und nicht der Wortlaut der Anträge (OVG Weimar, NVwZ 2000 Beilage I, 69), auch nicht das nach Auffassung des Gerichts „sinnvoller Weise anzustrebende“ (VGH Mannheim, NJW 1982, 2460) oder dasjenige, was der Beteiligte aus Sicht des Gerichts „wollen sollte“ (BVerwG, Buchholz 310 § 88 VwGO Nr. 17; NVwZ 2007, 1311; BeckOK VwGO/Fertig, 53. Ed. 1.4.2020, VwGO § 88 Rn. 6). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 14. April 2019, dem die erste Seite des streitbefangenen Bescheids in Kopie beigelegt war, unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, sie erachte die gesamte im vorgelegten Bescheid getroffene Anordnung als rechtswidrig. Dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin kann dabei mit der Anfechtungsklage auch ohne größere Auslegungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden, so dass eine umfassende Anfechtung des Bescheids vom 3. April 2019 dem gewollten Rechtsschutzziel der Klägerin entspricht.

## **25**

Dem gegenüber verbietet sich eine Auslegung des Schreibens der Klägerin als echtes Widerspruchsschreiben im Sinne des § 70 Abs. 1 VwGO. Zutreffend hat der Beklagte in seinem Schreiben vom 16. April 2019 an die Klägerin (Bl. 36 d. Behördenakte) darauf hingewiesen, dass das behördliche Widerspruchsverfahren für Fälle der vorliegenden Konstellation keine Anwendung findet. Eine entsprechende Auslegung des Schreibens der Klägerin würde dieser somit nicht zum erhofften Rechtsschutzziel verhelfen können. Da die Klägerin überdies sowohl das Landratsamt als auch das Gericht zeit- und inhaltsgleich angeschrieben hatte, ist von einer bewussten Adressierung ihres Schreibens an das Gericht dergestalt auszugehen, dass sie die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes neben einem eventuellen behördlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollte. Mangels Zulässigkeit des Widerspruchsverfahrens war dieses indes nicht Zulässigkeitschranke für die Erhebung der Anfechtungsklage.

## **26**

Der Zulässigkeit der Klage steht schließlich auch nicht entgegen, dass die Klägerin weder in ihrem Schriftsatz vom 14. April 2019 einen bestimmten Antrag angekündigt, noch - mangels Anwesenheit - in der mündlichen Verhandlung einen bestimmten Antrag gestellt hat. Zwar kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zur Unzulässigkeit der Klage führen, da das Prozessrecht grundsätzlich vorsieht, dass in der mündlichen Verhandlung die Beteiligten ihre Anträge zu stellen haben (§ 103 Abs. 3 VwGO). Jedoch sind die entsprechenden Voraussetzungen, etwa einer Verweigerung der Antragstellung, im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sofern sich dem gesamten Vorbringen eines Klägers einschließlich der

Anknüpfungstatsachen aus der Gerichtsakte ein schlüssiger Antrag herauslesen lässt und keine Zweifel über die zulässige Klageart verbleiben, hat das Gericht einen so ermittelten, sinngemäßen Antrag zugrunde zu legen (NK-VwGO/Michael Dolderer, 5. Aufl. 2018, VwGO § 103 Rn. 46; Schoch/Schneider/Bier/Ortloff/Riese, 37. EL Juli 2019, VwGO § 103 Rn. 48; Eyermann/Schübel-Pfister, 15. Aufl. 2019, VwGO § 103 Rn. 15). Wie bereits ausgeführt, liegt das Begehren der Klägerin hier in der Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 3. April 2019, das sich bei belastenden Verwaltungsakten grundsätzlich und vorliegend ausschließlich mit einer Anfechtungsklage erreichen lässt.

## **27**

Die Anfechtungsklage wurde ersichtlich binnen Monatsfrist erhoben (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO), so dass es auf die Frage, wann der streitgegenständliche Bescheid der Klägerin zugestellt wurde, nicht ankommt.

## **28**

2. Die Klage bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg und war abzuweisen.

## **29**

Der angegriffene Bescheid vom 3. April 2019 erweist sich vollumfänglich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

## **30**

a) Der Grundverwaltungsakt in Ziffer I. des Bescheids vom 3. April 2019, der eine vorläufige Sicherungsmaßnahme im Bauordnungsrecht zum Gegenstand hat, kann durch die Bauaufsichtsbehörde richtigerweise auf die Ermächtigungsgrundlage des Art. 54 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 BayBO gestützt werden (vgl. VG Ansbach, B.v. 15.2.2019 - 17 S 19.58, BeckRS 2019, 13923).

## **31**

Nach Art. 54 Abs. 2 S. 1 u. 2 Halbs. 1 BayBO haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dieses Befugnis ist für Sachverhalte bestimmt, für die die Bayerische Bauordnung oder andere Fachgesetze keine speziellen Regelungen als Rechtsgrundlage für ein Einschreiten vorsehen. Die speziellen Befugnisnormen stellen für ihren Anwendungsbereich jeweils in dem Sinn abschließende Regelungen dar, dass die Maßnahme nur angeordnet werden darf, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Norm erfüllt sind (König in: Schwarzer/König, BayBO, 4. Aufl. 2012, Art. 54 Rn. 34). Danach kann die Bauaufsichtsbehörde u.a. provisorische Sicherungsarbeiten an baulichen Anlagen zur Abwendung einer Gefahr aufgeben, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Fertigstellung eines Vorhabens eintreten oder während der Benutzung einer baulichen Anlage durch irgendein Ereignis zu baurechtswidrigen Zuständen führen (Dirnberger in: Simon/Busse, BayBO, 131. EL Oktober 2018, Art. 54 Rn. 43 u. 52). Eine solche (provisorische) Sicherungsmaßnahme an einer baulichen Anlage ist im vorliegenden Rechtsstreit gegenständlich. Für das Eingreifen speziellerer Befugnisnormen liegen keine Anhaltspunkte vor.

## **32**

Unstreitig befindet sich die ehemalige Scheune der Klägerin auf ihrem Anwesen ... .. in ... aufgrund eines Brandfalles in einem baurechtswidrigen Zustand, wobei es sich bei der Scheune um ein Gebäude und damit eine bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayBO handelt. Aufgrund des Brandfalles ist überdies die Standsicherheit dieses Gebäudes nicht mehr gegeben (vgl. Art. 10 BayBO) und hat dies in der weiteren Folge bereits zu konkreten Schäden am Dach der ebenfalls grenzständigen benachbarten Scheune auf dem Grundstück FINr. ... geführt. Dieser Umstand steht fest aufgrund der Feststellungen des Landratsamtes, die es in Rahmen von Ortseinsichten gewonnen und auch fotografisch dokumentiert hat und die Eingang in die dem Gericht vorliegende Behördenakte gefunden haben. Der Sachverhalt eines nicht mehr standsicheren, jederzeit durch Dritte (unbefugt) erreichbaren und überdies grenzständigen Gebäudes war letztlich auch Inhalt der Gründe des angegriffenen Bescheides zu Ziffer I., wengleich die Bescheidgründe nicht ausdrücklich auf Art. 10 BayBO Bezug nehmen.

## **33**

Der Bescheid ist im Hinblick auf Art und Umfang der von der Klägerin abverlangten Sicherungsmaßnahme unter Mitbetrachtung des zum Gegenstand des Bescheids gemachten farbigen Lageplans (Bl. 33 d.

Behördenakte) hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG. Die Klägerin hat dabei nicht vorgetragen, das Aufstellen des Bauzaunes nach Maßgabe dieses Lageplans sei objektiv unmöglich. Derartiges ergibt sich für das Gericht auch nicht unter Heranziehung der Grundstückssituation insbesondere auch der mitbetroffenen Nachbarin, der Eigentümerin des Grundstücks FINr. ..., wie sie sich aus den in der Behördenakte befindlichen Lichtbildern ergibt.

#### **34**

Der Bescheid richtet sich auch zu Recht gegen die Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks FINr. ... der Gemarkung ... Insoweit konnte sich der Beklagte bei der Auswahl des für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Heranzuziehenden auf die Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) stützen (Dirnberger in: Simon/Busse, BayBO, 131. EL Oktober 2018, Art. 54 Rn. 110). Nach dieser Vorschrift können Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen den Eigentümer einer Sache, von deren Zustand die sicherheitsrechtliche Gefahr ausgeht, gerichtet werden. Anhaltspunkte, die eine anderweitige Betrachtung gebieten, liegen nicht vor.

#### **35**

b) Die Androhung der Ersatzvornahme in Ziffer III. des Bescheids vom 3. April 2019 erweist sich ebenfalls als rechtmäßig.

#### **36**

Ziffer III. des angegriffenen Bescheides findet seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Danach müssen Zwangsmittel, hier die Ersatzvornahme, entsprechend Art. 29 Abs. 2 Nr. 2, Art. 32 VwZVG, schriftlich angedroht werden, wobei für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen ist, innerhalb der dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann. Maßstäbe für die Fristsetzung sind dabei die Dringlichkeit des Vollzugs und ferner die dem Pflichtigen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten (VG Ansbach, U.v. 8.5.2013 - AN 11 K 13.00415 - BeckRS 2013, 51076). Für diese Frist kann ein Zeitraum oder ein Zeitpunkt bestimmt werden. Die Vollstreckungsbehörde kann die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen „lassen“, also einen Dritten auswählen und damit beauftragen.

#### **37**

Neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 u. 2 VwZVG, also das Vorliegen eines unanfechtbaren Grundverwaltungsakts bzw. die Anordnung des Sofortvollzuges und die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Handlungspflicht, ist die Ersatzvornahme nach Art. 32 S. 2 VwZVG nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt. Die Aussichtslosigkeit in diesem Sinne steht vor allem dann fest, wenn bereits ein Zwangsgeld angedroht wurde, der Pflichtige aber die gebotene Handlung trotzdem nicht vorgenommen hat oder wenn aufgrund Vermögenslosigkeit des Pflichtigen eine Zwangsgeldandrohung ersichtlich keinen Erfolg erwarten lässt (VG München, U.v. 7.12.2017 - M 11 K 16.4004 - BeckRS 2017, 144293). Die Androhung eines Zwangsgeldes lässt auch dann keinen Erfolg versprechen, wenn dies aus dem Verhalten des Pflichtigen in der Vergangenheit begründet ableitbar ist (BayVGH, B.v. 17.10.2017 - 9 CS 17.1990 - BeckRS 2017, 131790).

#### **38**

Gemessen daran erfolgten die Androhung der Ersatzvornahme und die zu ihrer Abwendung verfügte Fristsetzung rechtmäßig. Dass ein Zwangsgeld keinen Erfolg versprechen lässt, hat der Beklagte nachvollziehbar und unwidersprochen - wenn auch etwas missverständlich aufgrund einer abweichenden Angabe des Datums des Anhörungsschreibens an die Klägerin - mit dem vor Erlass des Bescheids dokumentierten Verhalten der Klägerin, die sich insoweit unkooperativ gegenüber dem Landratsamt verhielt, begründet. Die der Klägerin gesetzte Frist erweist sich als ausreichend bemessen, zumal es dem Beklagten auch nur noch um einen „Lückenschluss“ in der Grundstückseinfriedung ging, die nach Überzeugung des Gerichts in der gesetzten Frist zu bewerkstelligen war. Im Ergebnis begegnet der Bescheid diesbezüglich keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

#### **39**

Schließlich ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine subjektive Unmöglichkeit des Aufstellens eines Bauzaunes für die Klägerin wegen eines zu erwartenden Widerstandes der mitbetroffenen Nachbarin. Soweit sich dahingehend für das Gericht vor der mündlichen Verhandlung aufgrund des Schreibens des Beklagten vom 29. Oktober 2019 Zweifel ergaben und eine vollziehbare Duldungsverfügung an die Grundstückseigentümerin FINr. ... nicht aktenkundig ist, konnten die Beklagtenvertreter diese Zweifel in der

mündlichen Verhandlung austräumen. Sie haben bekundet, dass der Sachbearbeiter im Landratsamt die Angelegenheit mit der Nachbarin besprochen habe. Gegenüber dem Sachbearbeiter des Landratsamtes habe die Nachbarin angegeben, dies sei so in Ordnung für sie. Anlass für eine entsprechende Verfügung zur Duldung des Aufstellens des Bauzaunes auch auf dem Grundstück FINr. ... gegenüber der Nachbarin bestand nach alledem für den Beklagten nicht. Denn des Erlasses einer solchen Duldungsverfügung gegenüber einem Dritten bedarf es nur, wenn der Pflichtige - hier die Klägerin - zur Erfüllung der ordnungsbehördlich auferlegten Pflicht in Rechte Dritter eingreifen muss und der Dritte nicht bereit ist, den Eingriff in seine Rechte zu dulden (BayVGH, B.v. 18.9.2017 - 15 CS 17.1675, BeckRS 2017, 126544 Rn. 32). Ein solches Vollzugshindernis bestand hier jedoch im Ergebnis der mündlichen Verhandlung von vorn herein nicht.

#### **40**

Die in der Androhung enthaltenen Regelungen zur vorläufigen Veranschlagung der Kosten der Ersatzvornahme und der Fälligkeit dieser Kosten folgen aus Art. 36 Abs. 4 VwZVG.

#### **41**

c) Auch die weiteren Nebenbestimmungen im angegriffenen Bescheid (Ziffer IV. und V.) begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Dazu wird auf die den Bescheid tragenden Gründe zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

#### **42**

3. Die Kostenfolge der erfolglosen Klage bestimmt sich nach §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

#### **43**

Die Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Abwendungsbefugnis ergibt sich aus

#### **44**

§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.